

Auszüge aus der Satzung des Mietervereins Flensburg e.V.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (6) Die Bezahlung eines vollen Jahresmitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr (Eintrittsgeld) ist die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Mitgliedschaft.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein seinen jeweiligen Wohnsitz mitzuteilen... Bei einer notwendigen Anfrage bei der zuständigen Meldebehörde trägt das Mitglied die hierfür anfallenden Kosten.

§ 5 Austritt

- (1) Der Austritt kann auf das Ende des laufenden oder eines kommenden Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied kann jedoch nicht für einen früheren Zeitpunkt als dem Ende des zweiten Kalenderjahres nach seinem Eintritt kündigen (Mindestdauer der Mitgliedschaft zwei Jahre).
- (2) Für die Abgabe der Austrittserklärung (Kündigung) ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Austrittserklärungen, die nach dem 30. September des Jahres in der Geschäftsstelle eingehen, wirken auf das Ende des folgenden Kalenderjahres, sofern sie die Bedingungen des Abs. (1) erfüllen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist in der Regel jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres in voller Höhe zur Zahlung fällig. Mitglieder, die bis zum 30. Juni eines Jahres dem Verein beitreten, haben den vollen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Die vollständige Satzung des Vereins kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

Datenschutz-Einwilligungsklausel

Der Mieterverein Flensburg e.V. speichert und nutzt die personenbezogenen Daten der Mitglieder ausschließlich zu Vereinszwecken, soweit dies zur Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit erforderlich ist und beachtet hierbei die Vorschriften zum Datenschutz. Dies gilt insbesondere auch für die Meldung an die DMB-Rechtsschutzversicherung AG (Mietrechtsschutz) und die DMB-Verlags GmbH (Mieterzeitung).